

Aufgaben des Kreistages

Aufgaben

Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Landkreises zuständig, soweit nicht der Landrat zuständig ist oder ihm der Kreistag bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Kreistag entscheidet, zum Beispiel, über folgende Angelegenheiten:

- Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
- Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse
- Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte
- Bestimmung des Namens, Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels
- Wahl der Mitglieder aller Ausschüsse und Ihrer Stellvertreter
- Beschluss der Geschäftsordnung des Kreistages

Ausschüsse

Der Kreistag kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige oder zeitweise Ausschüsse bilden, die beratend oder beschließend tätig sind. Der Kreistag hat folgende Ausschüsse gebildet:

Beschließend:

Kreisausschuss, Jugendhilfeausschuss, Betriebsausschuss Eigenbetrieb Rettungsdienst, Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kreismusikschule Harz, Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz

Beratend:

Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Kreisentwicklung, Ausschuss für Finanzen, Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Fraktionen

Die Kreistagsmitglieder, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder Gruppierung angehören, sind berechtigt, sich zu einer Fraktion zusammenzuschließen.

CDU-Fraktion, Fraktion Die Linke, SPD-Fraktion, AfD-Fraktion, Bürgerfraktion/FDP, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen